

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 38
33.Jahrgang
vom 17.12.2018

Inhaltsangabe

79/18 **Satzung der Stadt Erftstadt
Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das
Haushaltsjahr 2019**

- 200 -

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

80/18 **5. Änderung der Preisregelung Wasser der
Stadtwerke Erftstadt vom 17.12.2018**

- 81 -

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden

81/18 **Offenlegungsbeschluss des
Bebauungsplanes Nr. 55 C, Erftstadt-
Köttingen, Am Giezenbach**

- 61 -

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

82/18 **Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 187, Erftstadt-Gymnich,
Seniorenzentrum Kerpener Str./Pilgerweg**

- 61 -

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

83/18 **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 021 der
Stadt Erftstadt, Erftstadt-Friesheim,
Weilerswister Straße Süd;
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6
Baugesetzbuch (BauGB)**

- 61 -

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

84/18 Einleitung eines Umlegungsverfahrens für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 170, Erfstadt-Lechenich, Nord-West

- Umlegungsausschuss Stadt Erfstadt -

85/18 Umlegungsverfahren Nr. 170, Erfstadt-Lechenich, Nord-West
Grundstücke Gemarkung Lechenich, Flur 5, Flurstücke 743, 741, 223 und 224

- Umlegungsausschuss Stadt Erfstadt -

86/18 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Erfstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1
50374 Erfstadt
Herrn Andrzej Tadeusz Wronski
Schlossstr. 12, 50374 Erfstadt

- 37 -

87/18 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Amt für Soziales, Wohnen, Integration u. Senioren, Holzdammer 10, 50374 Erfstadt
Herrn Mahmoud Elgemizy
Radmacherstr. 50
50374 Erfstadt

- 51 -

88/18 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Am für Soziales, Wohnen, Integration u. Senioren, Holzdammer 10, 50374 Erfstadt
Herrn Pius Edosa Odigie
Nollendorfplatz 7
10777 Berlin

- 51 -

89/18 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.1-(3.7)-3
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser mittels sieben bestehender Tiefbrunnen in Hürth-Efferen durch die Stadtwerke Hürth AöR

- Bezirksregierung Köln -

Nr. 79/18

**Satzung der Stadt Erftstadt
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2019
(Hebesatz-Satzung 2019)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 565 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

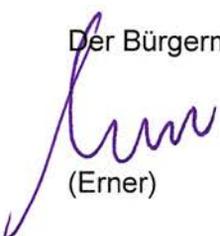
Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 17. 12. 2018

Der Bürgermeister


(Erner)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 80/18

5. Änderung der Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt vom 17.12.2018

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung,

der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils gültigen Fassung,

der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils gültigen Fassung,

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99), in der jeweils gültigen Fassung,

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

§ 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 06.05.2014,

folgende Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Preisregelung findet Anwendung für die Wasserversorgung in den Stadtteilen Ahrem, Blessem, Dirmerzheim, Gymnich, Herrig, Kierdorf, Köttingen, Lechenich und Liblar.

§ 2 Wassertarife

(1) Der Wassertarif für jeden aus der Wasserleitung entnommenen cbm Wasser beträgt

ab dem 01.01.2019 1,20 € (1,12 € netto)
ab dem 01.01.2020 1,25 € (1,17 € netto)
ab dem 01.01.2021 1,32 € (1,23 € netto)
ab dem 01.01.2022 1,37 € (1,28 € netto)

(2) Allgemeinen Wasserkunden, die die Stadtwerke ermächtigen die fälligen Entgelte im Wege des Lasteneinzugsverfahrens abzubuchen, können im laufenden Geschäftsjahr einen Bonus erhalten.

Ob und in welcher Höhe ein Bonus gezahlt werden kann, richtet sich nach dem Geschäftsabschluss. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Betriebsausschusses, der öffentlich bekannt gemacht wird.

(3) Es werden folgende Grundpreise erhoben:

Ab dem 01.01.2019

a) bis 7 m ³	Q3 = 4 m ³ /h	8,75 € / Monat	(8,18 € netto)
bis 10 m ³	Q3 = 10 m ³ /h	21,87 € / Monat	(20,44 € netto)
bis 20 m ³	Q3 = 16 m ³ /h	34,99 € / Monat	(32,70 € netto)
über 20 m ³	Q3 = 25 m ³ /h	54,68 € / Monat	(51,10 € netto)

und für Verbundzähler

b) bis 40 m ³	Q3 = 25 m ³ /h	54,68 € / Monat	(51,10 € netto)
bis 80 m ³	Q3 = 63 m ³ /h	137,78 € / Monat	(128,77 € netto)
bis 100 m ³	Q3 = 100 m ³ /h	218,70 € / Monat	(204,40 € netto)
über 100 m ³	Nach individueller Leistungsberechnung gem. Staffelung		

Bei Verbundzählern wird zudem der Zählergrundpreis nach a) berechnet

Ab 01.01.2020

a) bis 7 m ³	Q3 = 4 m ³ /h	9,53 € / Monat	(8,91 € netto)
bis 10 m ³	Q3 = 10 m ³ /h	23,82 € / Monat	(22,26 € netto)
bis 20 m ³	Q3 = 16 m ³ /h	38,12 € / Monat	(35,62 € netto)
über 20 m ³	Q3 = 25 m ³ /h	59,56 € / Monat	(55,66 € netto)

und für Verbundzähler

b) bis 40 m ³	Q3 = 25 m ³ /h	59,56 € / Monat	(55,66 € netto)
bis 80 m ³	Q3 = 63 m ³ /h	150,09 € / Monat	(140,27 € netto)
bis 100 m ³	Q3 = 100 m ³ /h	238,23 € / Monat	(222,65 € netto)
über 100 m ³	Nach individueller Leistungsberechnung gem. Staffelung		

Bei Verbundzählern wird zudem der Zählergrundpreis nach a) berechnet

Ab 01.01.2021

a) bis 7 m ³	Q3 = 4 m ³ /h	10,31 € / Monat	(9,64 € netto)
bis 10 m ³	Q3 = 10 m ³ /h	25,78 € / Monat	(24,09 € netto)
bis 20 m ³	Q3 = 16 m ³ /h	41,24 € / Monat	(38,54 € netto)
über 20 m ³	Q3 = 25 m ³ /h	64,44 € / Monat	(60,22 € netto)

und für Verbundzähler

b) bis 40 m ³	Q3 = 25 m ³ /h	64,44 € / Monat	(60,22 € netto)
bis 80 m ³	Q3 = 63 m ³ /h	162,39 € / Monat	(151,76 € netto)
bis 100 m ³	Q3 = 100 m ³ /h	257,76 € / Monat	(240,89 € netto)
über 100 m ³	Nach individueller Leistungsberechnung gem. Staffelung		

Bei Verbundzählern wird zudem der Zählergrundpreis nach a) berechnet.

Ab 01.01.2022

a) bis 7 m ³	Q3 = 4 m ³ /h	11,09 € / Monat	(10,37 € netto)
bis 10 m ³	Q3 = 10 m ³ /h	27,73 € / Monat	(25,91 € netto)
bis 20 m ³	Q3 = 16 m ³ /h	44,37 € / Monat	(41,46 € netto)
über 20 m ³	Q3 = 25 m ³ /h	69,32 € / Monat	(64,79 € netto)

und für Verbundzähler

b) bis 40 m ³	Q3 = 25 m ³ /h	69,32 € / Monat	(64,79 € netto)
bis 80 m ³	Q3 = 63 m ³ /h	174,69 € / Monat	(163,26 € netto)
bis 100 m ³	Q3 = 100 m ³ /h	277,28 € / Monat	(259,14 € netto)
über 100 m ³	Nach individueller Leistungsberechnung gem. Staffelung		

Bei Verbundzählern wird zudem der Zählergrundpreis nach a) berechnet.

- (4) Ist bei der Entnahme von Bauwasser eine Messung nach Ziff. 7.3 EB nicht möglich, wird nach dem cbm umbauten Raum berechnet und beträgt
- bei herkömmlicher (massiver) Bauweise 0,0535 € (0,05 € netto)
 - bei Fertigbauweise oder bei überwiegender Verwendung von Fertigbeton je cbm umbauten Raum. 0,0321 € (0,03 € netto)
- (5) Für die Anmietung eines Standrohres/Bauwasserzählers sind
- a) eine unverzinsliche Kautionshöhe von 500,00 € zu zahlen,
 - b) eine Grundpreis von 35,31 € (33,00 € netto) pro Ausleihe und pro angefangenen Jahr
 - c) eine Miete pro Kalendertag 1,07 € (1,00 € netto)

§ 3

Baukostenzuschuss

(1) Bemessungsgrundlagen für den Baukostenzuschuss sind:

a) die Grundstücksfläche

b) Art und Maß der baulichen Nutzung

- bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Versorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Versorgungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
- bei Grundstücken, die an mehrere Versorgungsanlagen angrenzen, die Fläche von diesen Anlagen bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie gemessen wird.

Geht die relevante Nutzung tatsächlich über die vorgenannten Tiefenbegrenzungsregelungen von 50 m hinaus, so ist auch die Tiefe dieser übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. In diesen Fällen ergibt sich die etwaige Tiefenbegrenzung aus der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Vorgenannte Tiefenbegrenzungsregelungen gelten jedoch nicht bei Grundstücken, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell, für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

Private Zugangs- oder Zufahrtsgrundstücke, die dem Zahlungspflichtigen gehören, an denen er Anteilseigentum oder ein Erbrecht hat, gelten nicht als Grundstücksfläche und sind nicht zum Baukostenzuschuss heranzuziehen.

b) Für die Bewertung von Art und Maß der baulichen Nutzung wird die nach a) zu berücksichtigende Grundstücksfläche mit Zuschlägen (Vomhundertsatz) multipliziert, die wie folgt zu veranschlagen sind:

ba) nach Geschosshöhe:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
- bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit 160 v.H.
- bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.

bb) Festlegung der Geschosshöhe bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans:

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist zum Zeitpunkt des Anschlusses eine größere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Festlegung der Geschosshöhe bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder für Grundstücke für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt:

Bei bebauten Grundstücken ergibt sich die Geschosshöhe aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Grundstücke auf denen nur Garagenbebauung vorhanden oder zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

bc) nach Nutzungsart:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart werden die unter ba) für das Maß der Grundstücksnutzung einschlägigen Faktoren um 50 v.H. erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet. Dies gilt entsprechend bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine nach Satz 1 vergleichbare Nutzung zulässig ist sowie bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, die zu mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudefläche gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Gebäudefläche.

- (2) Der Baukostenzuschuss beträgt 3,33 € (3,11 € netto) je Quadratmeter anrechnungsfähige Fläche.
- (3) Wird der Anschluss eines Grundstückes beantragt, das nicht in einem mit Versorgungsleitungen versehenen Bereich liegt und dessen Anschluss erhebliche Kosten verursacht, so hat der Antragsteller einen Baukostenzuschuss in Höhe der effektiven Kosten für die Herstellung der Zubringerleitung zuzüglich angemessener Gemeinkosten zu zahlen.
- (4) Für Weide-, Garten- und ähnliche Anschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss 437,66 € (409,03 € netto), sofern nicht nach Abs. 4 zu verfahren ist.
- (5) Bei Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Abnehmer kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden:
 - a) bei Aufstockung von Gebäuden
 - b) bei Änderung der Nutzung von Weide-, Garten- und ähnlichen Anschlüssen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Nachberechnung erforderlich machen, den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses hat der Anschlussnehmer entsprechendem verlegten Rohrquerschnitt folgende Entgelte zu zahlen:

a) anteilig im öffentlichen Bereich		
1"	902,68 €	(843,63 € netto)
1 1/4"	1.025,78 €	(958,67 € netto)
1 1/2"	1.148,87 €	(1.073,71 € netto)
und mehr	1.395,07€	(1.303,80 € netto)
b) im privaten Grundstücksbereich bei Rohrquerschnitt von		
1"	164,12 €	(153,39 € netto)
1 1/4"	205,16 €	(191,74 € netto)
1 1/2"	246,20 €	(230,09 € netto)
und mehr	287,20 €	(268,42 € netto)

- (3) Bei Mehrlängen über 5 m (gemessen von Grundstücksgrenzen bis zur vom Anschlussnehmer anzubringenden Halteplatte für den Wasserzähler) erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zzgl. der allgemeinen Verwaltungskostenzulage.
- (4) Erdarbeiten und Maurerarbeiten (Mauerdurchbruch, Abdichtung) im privaten Grundstücksbereich, sowie die Montage der Wassermesseranschlussplatte zzgl. KFR-Ventil sind bauseitig durchzuführen. Sofern die Stadtwerke damit beauftragt werden, werden die dafür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Die Kosten für Verstärkung, Auswechslung oder Veränderung der Hausanschlussanlagen, die der Anschlussnehmer beantragt oder die durch Erweiterung der Abnehmeranlagen bzw. durch Verschulden des Anschlussnehmers notwendig werden, sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- (6) Die laufende Unterhaltung einschließlich der altersbedingten Erneuerung von Hausanschlussanlagen obliegt in den Grenzen von § 3.6 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV den Stadtwerken.

§ 5

Inbetriebnahme der Kundenanlage

§ 6

Kostenerstattung für Erneuerung, Beseitigung, Änderung von Hausanschlussleitungen und andere Ersatzansprüche

Werden von den Stadtwerken Leistungen erbracht, die dem Anschlussnehmer gemäß § 4 (3), (4) und (5) obliegen, wird ein Gemeinkostenzuschlag von 7% erhoben. Dies gilt auch für sonstige erstattungspflichtige Leistungen.

§ 7

Kosten bei Zahlungsverzug und Liefersperr

Es werden folgende Pauschalen erhoben:

1. für jede Mahnung 5,00 €
2. für Nachinkasso 15,00 €
3. für Liefersperr 35,00 €

Die Forderung der Stadtwerke auf Entrichtung eines Baukostenzuschusses entsteht nach Antragstellung für einen Anschluss sowie mit dem Zustandekommen des Entsorgungsvertrages.

Bei zwangsweiser Einziehung der Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren werden Zinsen in Höhe des Kontokorrentzinssatzes der Stadtwerke bei der VR-Bank Rhein-Erft eG geltend gemacht.

Stundungen sind nur in sozialen Härtefällen möglich. Sie sind mit 0,5 % je Monat zu verzinsen und richten sich nach den Sozialhilfesätzen plus 50 % und Kosten der Wohnung aller im Haushalt lebenden Personen.

§ 8

Abgrenzungen

Ändern sich die Tarife nach § 2 Abs. (1), so wird keine Abgrenzung vorgenommen, wenn zwischen Ablesung und Inkrafttreten der Änderung ein Zeitraum unter 2 Monaten entsteht.

§ 9

Inkrafttreten

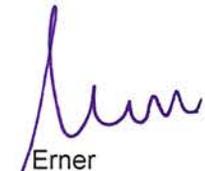
Die Preisregelung Wasser tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Wasser in der Fassung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 17.12.2018


Erner
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 81/18

Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 55 C, Erfstadt-Köttingen, Am Giezenbach.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erfstadt hat am 27.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Ausschuss beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den Teilbereich nördlich der Straße Am Giezenbach zu begrenzen.
- II. Gemäß § 2 BauGB wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 55C nebst Begründung als Bebauungsplanentwurf beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung in der Zeit vom **03.01.2019** bis einschließlich **04.02.2019** zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird daraufhin gewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

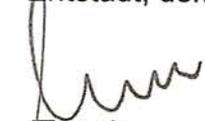
<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

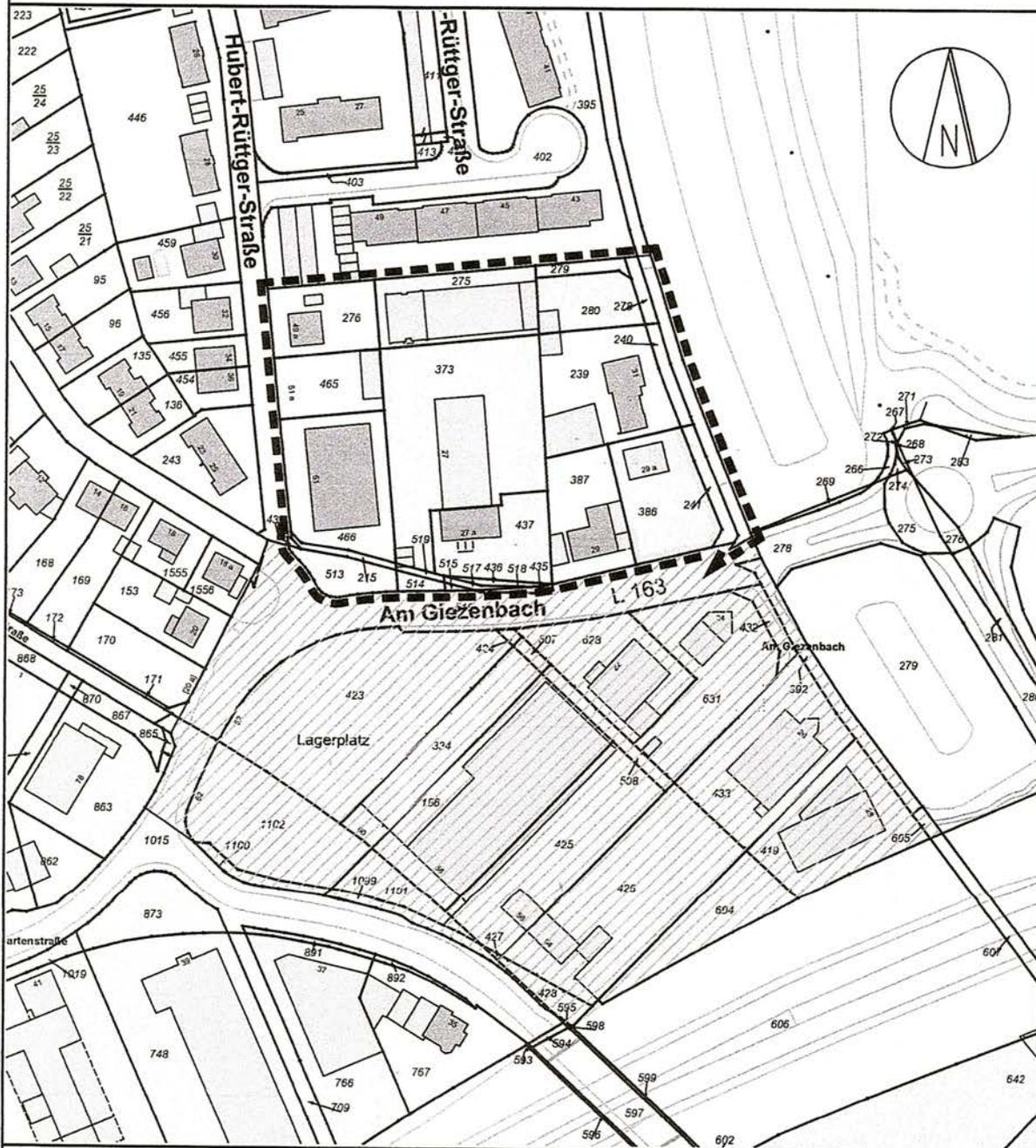
eingesehen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit können während der genannten Auslegungsfrist über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadtplanung unter dem o.g. Link oder bei der Stadt Erfstadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erfstadt, den 17. 12. 2018


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN - angepasster Geltungsbereich - Bebauungsplan Nr. 55C, Erftstadt-Köttingen, Am Gießenbach

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im August 2018

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (03/2018) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 82/18

Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 187, E.-Gymnich, Seniorenzentrum Kerpener Str./Pilgerweg.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 09.10.2018 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 187, E.-Gymnich, Seniorenzentrum Kerpener Str./Pilgerweg.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 187, E.-Gymnich, Seniorenzentrum Kerpener Str./Pilgerweg, gemäß § 10 (3) BauGB rechtskräftig.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 187, E.-Gymnich, Seniorenzentrum Kerpener Str./Pilgerweg, kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Zimmer 325, während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/rechtskraft.php>

eingesehen werden.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

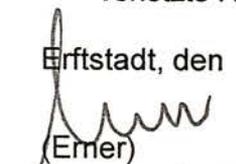
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

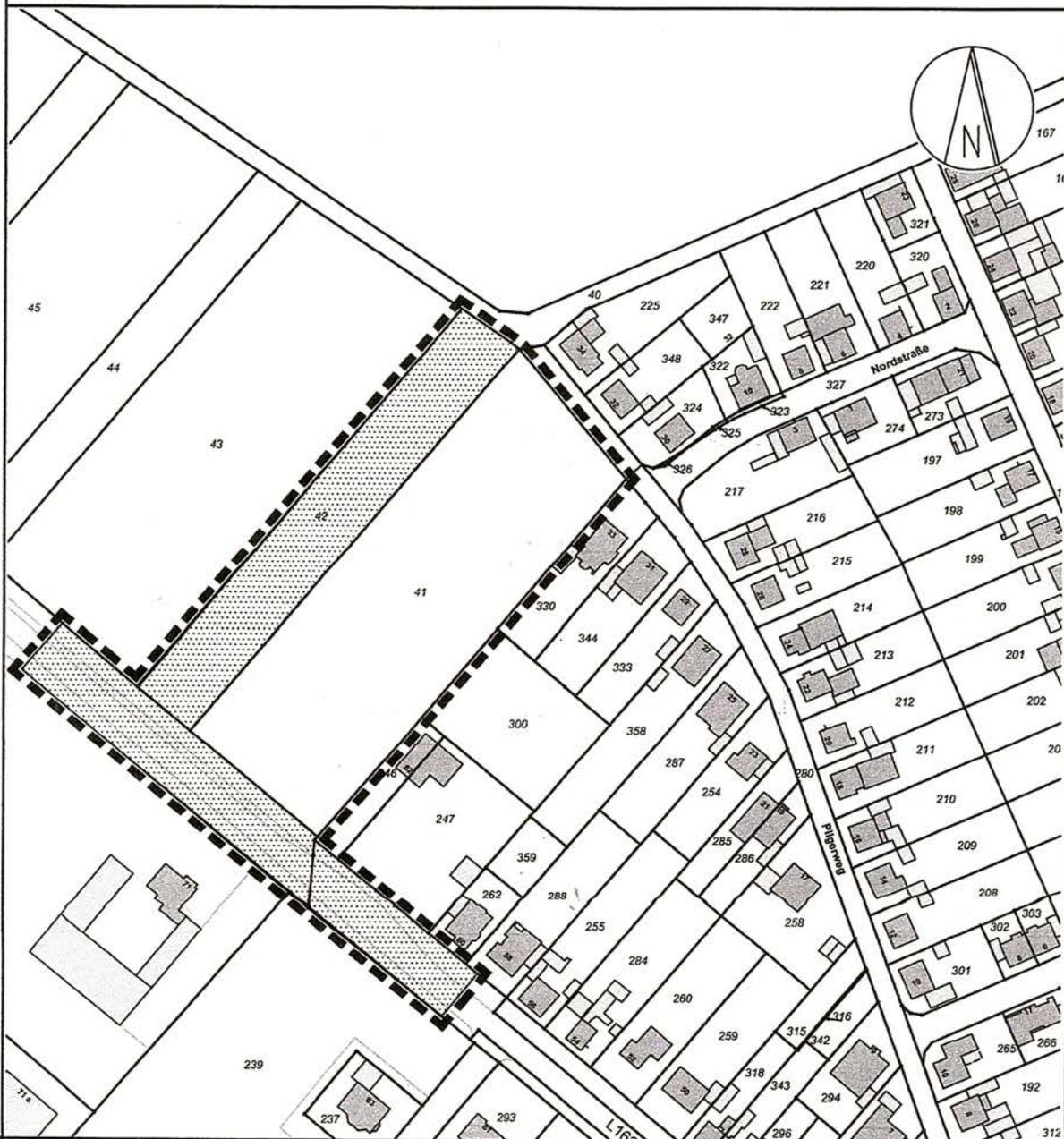
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 17.12.2018


(Emer)
Bürgermeister



**ANLAGEPLAN/ Erweiterung des Geltungsbereichs
Vorhabenbezogener BP Nr.187, E-Gymnich,
Seniorenzentrum Kerpener Str. / Pilgerweg**

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, 14.12.2018

Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis
(04/2017) - Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 83/18

Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 021 der Stadt Erftstadt, Bereich Weilerswister Straße, Friesheim – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Darstellung Fläche zur Anreicherung und Aufwertung im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege und von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in Wohnbaufläche, Dorfgebiet und Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Darstellung Fläche zur Anreicherung und Aufwertung im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 06.12.2018, Az.: 35.2.11-33-73/18, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 04.07.2018 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplans.

Von der Genehmigung gemäß 6 Abs. 3 BauGB auszunehmende räumliche oder sachliche Teile der Flächennutzungsplanänderung

Der in der Planurkunde durch rote Streichung kenntlich gemachte Bereich ist von der Genehmigung ausgenommen. Es handelt sich dabei um den nördlich der Weilerswister Straße gelegenen Bereich mit der geplanten Darstellung eines Dorfgebietes sowie einer Fläche für die Landwirtschaft mit überlagernder Darstellung von Flächen zur Anreicherung und Aufwertung im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege,

Im Auftrag

gez. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 021 der Stadt Erftstadt, E.-Friesheim, Weilerswister Straße, wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 021 der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Friesheim, Weilerswister Straße, mit der Begründung

und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php

eingesehen werden.

H i n w e i s e:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 021 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

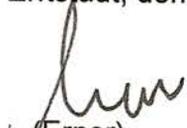
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 , Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 17. 12. 2018


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

FNP Änderung 21, Erftstadt-Friesheim, Weilerswister Str.

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 13.12.2018

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2016; Stand 04/2016

Maßstab: 1 : 5.000

Nr. 84/18

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

- I. Einleitung eines Umlegungsverfahrens für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 170, Erfstadt-Lechenich, Nord-West

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 09.10.2018 gem. § 46 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S 3634) geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) die Umlegung für das u. a. Gebiet angeordnet.

UMLEGUNGSBESCHLUSS

Gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) leitet der Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt in dem Gebiet mit der Bezeichnung

Umlegungsgebiet Nr. 170, Erfstadt-Lechenich, Nord-West

das Umlegungsverfahren ein.

Das Umlegungsgebiet umfasst den Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 170, Erfstadt-Lechenich, Nord-West. Es wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze des Blessemer Lichweges (Grundstücke Gemarkung Lechenich, Flur 5, Flurstücke 278 und 279),
- im Osten durch die westliche Grenze des Friedhofs Lechenich, die Straßen Vilskaul und Heddinghovener Straße (östliche Grenze der Hausgrundstücke 33 bis 51)
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Vilskaul 69, Im Karwinkel 2 bis 10, Am Heisterfeld 5, Am Kolbesmaar 14 und 21 sowie die nördliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Lechenich, Flur 5, Flurstück 1291, dann weiter entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Wirtschaftsweges Gemarkung Lechenich, Flur 5, Flurstück 942,
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Wirtschaftsweges Gemarkung Lechenich, Flur 5, Flurstück 1000.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Es betrifft die Grundstücke Gemarkung Lechenich, Flur 5, Flurstücke 12 tw., 483, 162 tw., 163, 13 tw., 559 tw., 484, 1289, 1290, 1292, 743, 222, 742, 9, 741, 224 und 223.

Die Verwirklichung der beabsichtigten Planung erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Bodenordnung, die bei der bisher erkennbaren Interessenlage auf freiwillig-privater Basis nicht zu erwarten ist. Deshalb ist ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 BauGB das geeignete Mittel, die Planverwirklichung sicherzustellen.

Im Rahmen der Vorstellung des Baulandentwicklungskonzeptes für diesen Bereich des Ortsteils Lechenich wurden alle Grundstückseigentümer im Bereich des Umlegungsgebietes nach § 47 Abs. 1, Satz 1 BauGB angehört. Es wurden umfassende Gespräche mit dem Geschäftsführer geführt, in denen die Umlegung nach Baugesetzbuch erläutert und auf die angeordnete Umlegung Nr. 170 eingegangen wurde.

Mit dem Bebauungsplanentwurf liegen verlässliche planerische Vorstellungen vor, die es erlauben, das Bebauungsplan- und das Umlegungsverfahren in einem Parallelverfahren zu führen. Dieses erleichtert und fördert die frühzeitige Abstimmung zwischen den Zielen der Planung und ihrer bodenordnerischen Verwirklichung.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes umfasst die Grundstücke, die von der Planung betroffen sind und stellt den Lastenausgleich zwischen den Beteiligten sicher.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, 50374 Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, Zimmer 420 einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen beim Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den Umlegungsbeschluss gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB sofort vollziehbar.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss der Stadt Erftstadt zu richten.

III. Die Beteiligten am Umlegungsverfahren

Gemäß § 48 BauGB sind Beteiligte am Umlegungsverfahren:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstücke belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Gemeinde.

Die in Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

IV. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Gebiet der Umlegung ist in einer Bestandskarte dargestellt. Die in das Verfahren eingezogenen Grundstücke und ihre Eigentümer sind in einem Bestandsverzeichnis aufgeführt.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus, Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Zimmer 420

montags bis freitags	von	8.00 bis 12.30 Uhr
montags, dienstags und mittwochs	von	13.30 bis 16.30 Uhr
donnerstags	von	13.30 bis 17.00 Uhr

zur Einsicht offen.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (vergl. III Ziffer 3) zur Beteiligung an der Umlegung berechtigen, oder Rechte an solchen Rechten sind gemäß § 50 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser Bekanntmachung an, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erfstadt, 50374 Erfstadt, Rathaus, Holzdammer 10, Zimmer 420 anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder erst nach einer in Zweifelsfällen vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zu dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteilen eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Beim Kauf von Grundstücken, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind, steht der Stadt Erfstadt vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis

zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umlegungsplanes gemäß § 24 Abs. 1, Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.
Das Vorkaufsrecht kann durch den Umlegungsausschuss ausgeübt werden.

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben worden sind.

Der Vorsitzende



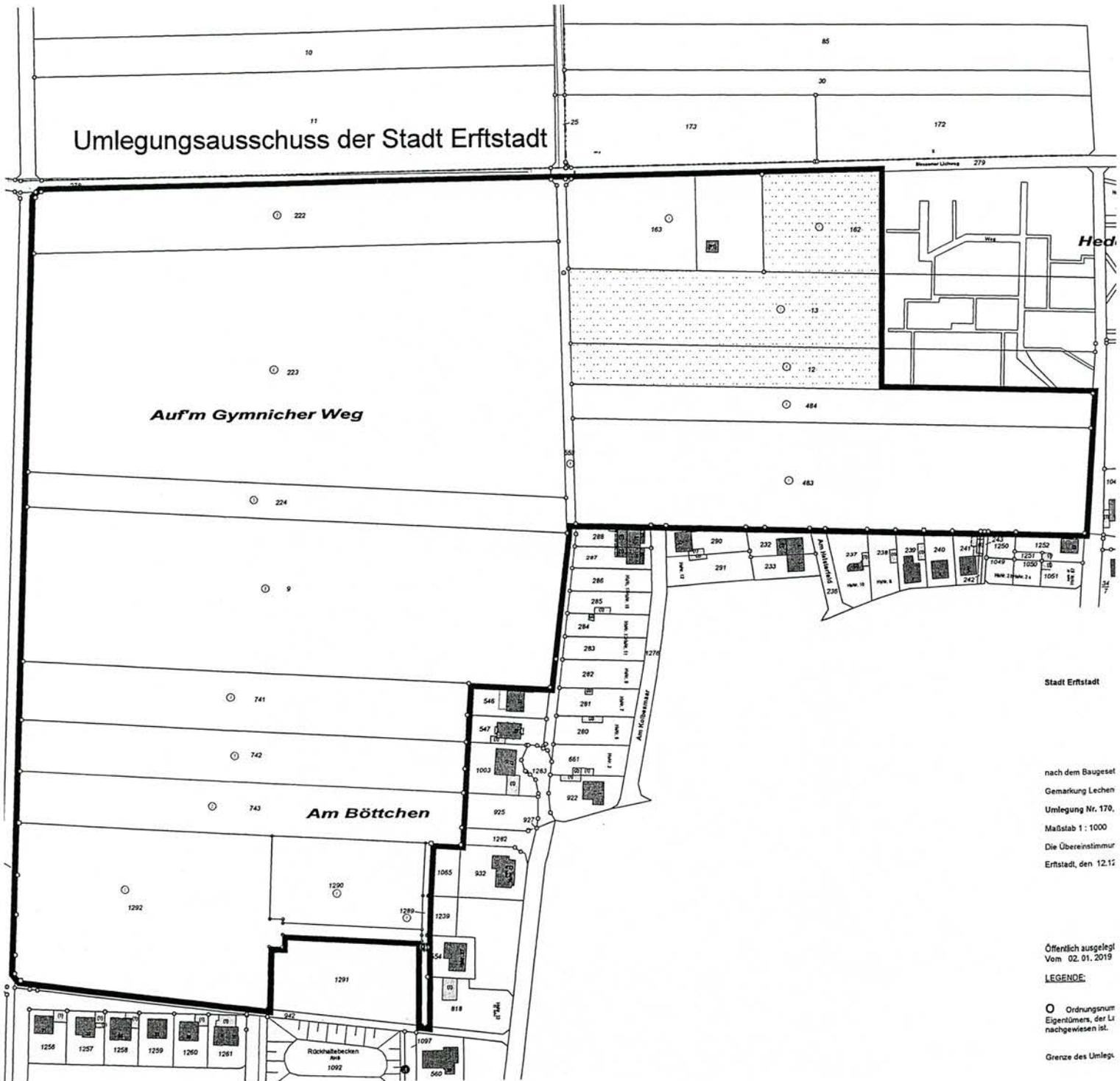
(Kubella)

Umlegungsausschuss der Stadt Erfstadt

Auf'm Gymnicher Weg

Am Böttchen

Hed



Stadt Erfstadt
 nach dem Baugeset
 Gemarkung Lechen
 Umlegung Nr. 170,
 Maßstab 1 : 1000
 Die Übereinstimmur
 Erfstadt, den 12.12

Öffentlich ausgelegt
 Vom 02.01.2019
LEGENDE:
 O Ordnungsnum
 Eigentümers, der Lt
 nachgewiesen ist.
 Grenze des Umleg

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Nr. 85/18

Umlegungsverfahren Nr. 170, Erftstadt-Lechenich, Nord-West

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S 3634) geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) wird ortsüblich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Vorwegnahme einer Entscheidung gem. § 76 BauGB folgenden Inhaltes beschlossen hat:

Die Grundstücke Gemarkung Lechenich, Flur 5, Flurstücke 743, 741, 223 und 224 gehen in das Eigentum der Ordnungsnummer 1.1 über.

Da die Beteiligten auf Offenlage und Rechtsmittel verzichtet haben, wurde der Beschluss am 12.12.2018 unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erftstadt, 17.12.2018

Der Vorsitzende

(Kubella)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 86/18

Herr Andrzej Tadeusz Wronski

Letzte bekannte Anschrift:

Schloßstr. 12

50374 Erftstadt

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 04.06.2013 unter der

Fahrtnummer 2.370 / 2013

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt,
Im Auftrag

17.12.2018


Erner
(Bürgermeister)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 87/18

Herr Mahmoud Elgemizy

Letzte bekannte Anschrift:
Radmacherstr. 50
50374 Erfstadt

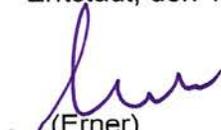
Zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Rückforderungsbescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 02.02.2018 unter dem

Aktenzeichen 5028.2.0275

im Amt für Soziales, Wohnen, Integration und Senioren, Holzdamm 10, 50374 Erfstadt während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v.g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erfstadt, den 17.12.2018


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 88/18

Herr Pius Edosa Odigie

Letzte bekannte Anschrift:
Nollendorfplatz 7
10777 Berlin

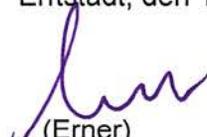
Zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Rückforderungsbescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 02.08.2018 unter dem

Aktenzeichen 5013.2.0828

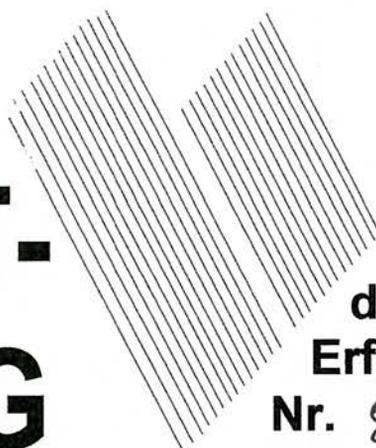
im Amt für Soziales, Wohnen, Integration und Senioren, Holzdammerweg 10, 50374 Erftstadt während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v.g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, den 17.12.2018


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 89/18

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: Az. 54.1-1.1- (3.7)-3

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Förderung von Grundwasser mittels sieben bestehender Tiefbrunnen in Hürth-Efferen durch die Stadtwerke Hürth AöR

Die Stadtwerke Hürth AöR, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, haben gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser auf den Grundstücken Gemarkung Efferen, Flur 6, Flurstücke 67, 148, 282 und 284 mittels einer Brunnengalerie von insgesamt sieben Tiefbrunnen (Brunnen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8) in einer Menge von maximal 800 m³/h, 16.000 m³/d und 4.900.000 m³/a, beantragt, um es als Trinkwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung Höhe von 4.900.000 m³/a eine bis zum 31.12.2018 befristete wasserrechtliche Bewilligung. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet über den 31.12.2018 hinaus wurde mit Schreiben vom 05.10.2018 die Erteilung einer bis zum 31.12.2019 befristeten Erlaubnis beantragt. Die beantragte Erlaubnis wurde durch Bescheid vom 06.12.2018 erteilt.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß §§ 104, 106 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Absatz 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) einen Monat lang bei dem Bürgermeisterin der Stadt Frechen, bei dem Bürgermeister der Stadt Brühl, bei dem Bürgermeister der Stadt Erfstadt, bei dem Bürgermeister der Stadt Kerpen und bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken

kann, und zwar in der Zeit vom Montag, den 14.01.2019 bis zum Mittwoch, den 13.02.2019 zur allgemeinen Einsicht im **Rathaus der Stadt Erftstadt, Erftstadt- Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung , 3. Etage, Zimmer 325 zu folgenden Zeiten:**

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 13.00 bis 16.00 Uhr
sowie	donnerstags	von 13.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

www.download-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2018

veröffentlicht.

Die Unterlagen werden parallel gem. § 27 a VwVfG NRW, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Städten ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. bis einschließlich **Mittwoch, den 27.02.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Erftstadt, Rathaus E.-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Zimmer 325

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis Mittwoch, den 27.02.2019 Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben.

Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung

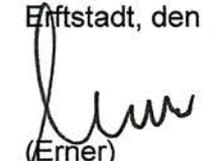
ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 11.12.2018
Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft –
Im Auftrag
gez. Goergen

Ziftstadt, den 17. 12. 2018


(Erner)
Bürgermeister